

↪

VG 5 A 177.05

EINGEGANGEN
0 5. JUNI 2009
Wal
Siegfried / Würdinger



Verkündet am 6. Mai 2009

Kasten
Justizsekretärin
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

Klägers,

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Andrea Würdinger
und Dirk Siegfried,
Motzstraße 1, 10777 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch Auswärtige Amt,
Werderscher Markt 1, 10117 Berlin,

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 5. Kammer, aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 6. Mai 2009 durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Heydemann,
den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Droste,
die Richterin Reich,
die ehrenamtliche Richterin Irmer,
den ehrenamtlichen Richter Nicklaus

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamts für
Finanzen vom 2. Februar 2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides des
Auswärtigen Amtes vom 7. Juni 2005 verpflichtet, dem Kläger eine weitere Beihilfe
für seinen Lebenspartner in Höhe von 100,56 Euro zu gewähren.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger ist Beamter auf Lebenszeit im Dienst der Beklagten. Er ging am 20. März 2002 mit ; eine Lebenspartnerschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft ein. Der Lebenspartner des Klägers ist nicht berufstätig. Der Kläger erhält für ihn den Familienzuschlag gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes.

Unter dem 31. Januar 2005 beantragte der Kläger Beihilfe. Er machte darunter Aufwendungen für seinen Lebenspartner von insgesamt 143,66 € geltend (Rezept vom 15. Januar 2004 über 11,05 Euro sowie ärztliche Behandlung, Rechnung vom 31. Dezember 2004 über 132,61 Euro). Das Bundesamt für Finanzen lehnte mit Bescheid vom 2. Februar 2005 die Bewilligung der Beihilfe für die genannten Aufwendungen ab mit der Begründung, Lebenspartner seien keine im Rahmen der Beihilfe berücksichtigungsfähigen Angehörigen. Der Kläger legte dagegen Widerspruch ein. Das Auswärtige Amt wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 7. Juni 2005 zurück.

Der Kläger hat am 22. Juni 2005 Klage erhoben. Er begehrt für seinen Lebenspartner Beihilfe mit einem Beihilfesatz von 70 % der beihilfefähigen Aufwendungen. Er verweist auf die Gewährung von Beihilfe für Ehegatten. Er ist der Ansicht, die Verweigerung der Beihilfe verstoße gegen Verfassungs- und Europarecht. Er verweist darauf, dass er seinem Lebenspartner Unterhalt schulde und leiste und dieser nicht erwerbstätig sei. An seinem derzeitigen dienstlichen Einsatzort in Brasilien erhalte sein Lebenspartner keine Arbeitserlaubnis und dürfe deshalb dort nicht arbeiten.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamts für Finanzen vom 2. Februar 2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids des Auswärtigen Amtes vom 7. Juni 2005 zu verpflichten, ihm eine weitere Beihilfe für seinen Lebenspartner in Höhe von 100,56 Euro zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Personalakte des Klägers und der Verwaltungsvorgang haben vorgelegen und sind Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die Verpflichtungsklage ist zulässig und begründet. Der Kläger hat Anspruch auf die für seinen Lebenspartner begehrte Beihilfe in Höhe von 100,56 Euro.

Der Anspruch auf Beihilfe ergibt sich allerdings nicht unmittelbar aus den zur Zeit der Entstehung der Aufwendungen geltenden Beihilfavorschriften vom 1. November 2001, zuletzt geändert am 30. Januar 2004 (siehe zur maßgeblichen Regelung § 58 Abs. 1 der Bundesbeihilfeverordnung vom 13. Februar 2009). Nach § 3 Abs. 1 der Beihilfavorschriften gehören Lebenspartner weder unmittelbar noch mittelbar zu den in der Beihilfe berücksichtigungsfähigen Angehörigen (vgl. VG Koblenz, Urteil v. 11.10.2007 – 2 K 256/07–). Berücksichtigungsfähige Angehörige sind insbesondere Ehegatten und Kinder des Beamten. Die Beihilfavorschriften enthalten eine abschließende Regelung darüber, was der Dienstherr in Ausübung seiner Fürsorgepflicht zu den Kosten des Beamten im Krankheitsfall beitragen will. Die Beihilfavorschriften sind anders als Tarifverträge einer ausweitenden Auslegung nicht zugänglich. Eine analoge Anwendung der Beihilfavorschriften kommt nicht in Betracht. Es fehlt jedenfalls an einer Regelungslücke. Seit Inkrafttreten des Lebenspartnerschaftsgesetzes ist eine entsprechende Änderung der Beihilfavorschriften trotz mehrerer Änderungen und intensiver Diskussion der Problematik unterblieben.

Nach der überwiegenden Rechtsprechung, der auch die Kammer folgt, verstößt der Dienstherr mit der Verweigerung der Beihilfe für Lebenspartner nicht gegen seine Fürsorgepflicht. Die Frage des Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz, der regelmäßig im Zusammenhang mit Leistungen des Dienstherrn an den Lebenspartner eines Beamten kontrovers erörtert wird, ist vorliegend nicht entscheidungserheblich, wie sich aus den folgenden Ausführungen ergibt (vgl. zu beiden Themenbereichen nur: BVerfG, ZBR 2008, 379; BVerfG, ZBR 2008, 37; BVerwG, ZBR 2008, 381 m.w.N. jeweils

zum Verheiratetenzuschlag; OVG Berlin Brandenburg, Urte. v. 5.02.2008 – 12 B 5.07 – allerdings zum Ärzteversorgungswerk; VG Koblenz, Urteil v. 11.10.2007 – 2 K 256/07–).

Der Anspruch des Klägers auf Beihilfe für seinen Lebenspartner ergibt sich unmittelbar aus der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. L 303 v. 2.12.2000, S.16-22). Diese Richtlinie verbietet die unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung (Art. 2 Abs. 1) wegen der sexuellen Ausrichtung (Art. 1) von Personen im öffentlichen oder privaten Bereich einschließlich öffentlicher Stellen in Bezug auf die Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts (Art. 3 Abs. 1 c). Umzusetzen war die Richtlinie bis zum 2. Dezember 2003 (Art. 18).

Nach der aktuellen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (Urteil v. 1.04.2008 – C - 267/07 – [Maruko] Sammlung der Rechtsprechung 2008 Seite I-01757, ZBR 2008, 375 und Juris) bestehen keine Zweifel, dass auch die Beihilfe der Beamten ein Arbeitsentgelt im Sinne der Richtlinie ist. Unter Hinweis auf die Rechtsprechung zu Art 141 EG stellt der Gerichtshof fest, dass nicht nur die üblichen Löhne und Gehälter, sondern auch sonstige Vergütungen, die ein Arbeitgeber aufgrund des Dienstverhältnisses dem Arbeitnehmer unmittelbar oder mittelbar in Bar- oder Sachleistungen gewährt, ein Arbeitsentgelt im Sinne der Richtlinie darstellen. Entscheidend ist, dass die Leistung nur aufgrund des Dienstverhältnisses gewährt wird und nicht als Leistung des allgemeinen staatlichen Systems der sozialen Sicherheit oder des sozialen Schutzes. Die Beihilfe ist ein Entgelt in diesem Sinne (a.A. VG Koblenz, Urteil v. 11.10.2007 – 2 K 256/07 –). Der Beamte ist zum Bezug der Beihilfeleistungen allein aufgrund seines Dienstverhältnisses berechtigt. Der Dienstherr steht insoweit einem Arbeitgeber und nicht einem staatlichen System der sozialen Sicherheit gleich. Der Umstand, dass es sich bei der Beihilfe nach nationalem Recht um eine Ausprägung des Fürsorgegedanken handelt, ist aus europarechtlicher Sicht nicht erheblich. Vielmehr belegen die Wechselwirkungen zwischen Beihilfe und amtsangemessener Besoldung (vgl. nur BVerfG, Beschluss v. 2.10.2007 – 2 BvR 1715/03 –, ZBR 2007, 417, 419) eindrucksvoll, dass es sich bei der Beihilfe aus europarechtlicher Sicht um einen Teil der Vergütung des Beamten handelt.

Die Kammer folgt dem Gerichtshof auch dahingehend, dass entscheidend für den Anspruch des Klägers auf Beihilfe für seinen Lebenspartner nach der Richtlinie ist, ob sich der Lebenspartner in einer Situation befindet, die mit der eines Ehegatten im Hinblick auf die Beihilfe vergleichbar ist. Dahinter steht, dass der Gerichtshof die Ungleichbehandlung von Lebenspartnern im Anwendungsbereich der Richtlinie gegenüber Ehegatten als un-

mittelbare Diskriminierung wegen der sexuellen Ausrichtung ansieht. Eine solche Ungleichbehandlung liegt bezogen auf die Beihilfe vor.

Sowohl Ehegatten als auch Lebenspartner sind verpflichtet, sich gegenseitig Unterhalt zu leisten. Für Lebenspartner ergibt sich diese Verpflichtung vorrangig vor Verwandten mit demselben Rang wie bei Ehegatten und international privatrechtlich abgesichert (vgl. § 1608 BGB und Art 17 b EGBGB) aus § 5 des Lebenspartnerschaftsgesetzes. Worin der Unterschied in der beihilfebezogenen Situation der Lebenspartner gegenüber den Ehegatten bestehen soll, ist nicht ersichtlich. Entscheidende Kriterien sind die Unterhaltspflicht des Beamten und die Unterhaltsbedürftigkeit des Partners. Dabei ist es unerheblich, woraus sich die Bedürftigkeit des Partners ergibt. Insbesondere ist die Beihilfe für die Ehegatten unabhängig davon, ob sie Kinder haben oder nicht. Für Kinder haben die Beamten einen eigenen Anspruch auf Beihilfe, solange sie sich in einem Alter und einer Lebenssituation befinden, die eine Unterhaltsgewährung durch den Beamten typischerweise erforderlich macht (vgl. § 3 BhV i.V.m § 40 Abs. 2 und 3 BBesG i.V.m. den Bestimmungen des Einkommenssteuergesetzes und Bundeskindergeldgesetzes zum Kindergeld). Danach läuft der Beihilfeanspruch aus. Der Beamte selbst erhält einen höheren Beihilfesatz (70 % statt 50 %), wenn er mindestens zwei beihilfeberechtigte Kinder hat (§ 14 Abs. 2 BhV). Für den Ehegatten eines Beamten erhöht sich der Beihilfesatz nicht dadurch, dass die Eheleute Kinder haben. Abhängig ist die Beihilfe für Ehegatten allerdings von deren Fähigkeit, sich selbst zu unterhalten. Denn wesentliche Aufwendungen sind von der Beihilfe ausgenommen, wenn der Ehegatte diese aufgrund eigenen Einkommens selbst tragen kann (vgl. § 5 Abs. 4 Nr. 3 BhV), ohne dass es eine Verpflichtung des Ehepartners des Beamten gäbe, für sein eigenes Auskommen zu sorgen. Damit ist die Beihilfesituation von Lebenspartnern und Ehegatten unabhängig von Kindern, aber abhängig von der Unterhaltsbedürftigkeit. Die Situation eines Lebenspartners, der wie hier der Lebenspartner des Klägers unterhaltsberechtig ist und sich nicht selbst unterhalten kann oder will, ist dieselbe wie die eines Ehepartners eines Beamten.

Gründe dafür, dass die hier geltend gemachten Aufwendungen für eine ärztliche Behandlung und Arzneimittel nicht beihilfefähig sind, hat weder die Beklagte geltend gemacht, noch sind solche anderweit ersichtlich.

Die Beklagte trägt gemäß § 154 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung die Kosten des Verfahrens. Die Entscheidungen über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruhen auf § 167 der Verwaltungsgerichtsordnung i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 der Zivilprozessordnung. Die

Berufung war schon wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache gemäß §§ 124, 124 a der Verwaltungsgerichtsordnung zuzulassen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zu.

Die Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich einzulegen. Sie muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Berufung ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils schriftlich zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Dr. Heydemann

Reich

Dr. Droste

dr.

